

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kinderkreis Sendling e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Organisation einer von den Eltern selbstverwalteten Kindertagesstätte. In der Einrichtung sollen Kinder familienergänzend betreut werden. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie erarbeiten und entwickeln das pädagogische Konzept und entscheiden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und passive Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der vom Verein betriebenen Kindertageseinrichtung gemäß den Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, durch Tod oder Ausschluss.
4. Die passive Mitgliedschaft endet durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, Tod oder Ausschluss jeweils zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge (Mitglieds- und Kindergartenbeitrag) nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
2. Zur Mitgliederversammlung können Nicht-Mitglieder (insbesondere Betreuungspersonal) formlos von einem Vorstandsmitglied eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist bis spätestens zwei

Tage vor der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
8. Eltern und andere Sorgerechtsberechtigte (ordentliche Mitglieder) haben pro betreutem Kind eine Stimme; es kann die Ausübung seines Stimmrechts einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen. Ein ordentliches Mitglied kann bis zu drei Stimmen vertretungsweise übernehmen.
9. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Elternversammlung

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen.
2. Zur Elternversammlung können Nicht-Mitglieder (insbesondere Betreuungspersonal) formlos von einem Vorstandsmitglied eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht.
3. Eltern und andere Sorgerechtsberechtigte (ordentliche Mitglieder) haben pro betreutem Kind eine Stimme
4. Die Eltern erarbeiten und entscheiden über die Aufgaben und Ziele der Einrichtungen.
5. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.

§ 9

Vorstand

1. Dem Vorstand können nur ordentliche_Mitglieder des Vereins angehören. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen.
2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten der laufenden Kassenführung vertritt der für die Finanzen zuständige Vorstand den Verein allein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt wird und sein Amt übernommen hat.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen (insbesondere Bestandskontrolle des Bargelds und des Bankguthabens sowie Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben).
2. Die Berichte der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abstimmenden Mitglieder zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abstimmenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, es für die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere für den Kreisjugendring, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.